

Die Regierung  
des Kantons GraubündenLa regenza  
dal chantun GrischunIl Governo  
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

21. März 2017

Mitgeteilt den

22. März 2017

Protokoll Nr.

237

**A.**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Cama** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2016 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden eine Teilrevision des Baugesetzes (Art. 32) sowie der Piano delle zone e Piano generale delle strutture 1:1000 „Estrazione e deposito Val del Bianch“ verabschiedet.

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Cama auch den Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 30. Juni 2016 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) ein.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 8. Januar 2014 einen Vorprüfungsbericht. Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 30. Juni 2016 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 19. August 2016. Es gingen keine Beschwerden ein. Mit Schreiben vom 22. August 2016 ersuchte der Gemeindevorstand Cama um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

**B.****Gegenstand der Revisionsvorlage**

Inhalt der vorliegenden Nutzungsplanungsvorlage bildet die Schaffung der nutzungsplanerischen Grundlagen zum Bau und Betrieb einer Abbau- und Ablagerungsanlage im Gebiet „Val del Bianch“ an der linken Misoxer Talflanke zwischen den Fraktionen Sorte und Norantola. Die dafür ausgeschiedene Abbau- und Ablagerungszone betrifft teilweise Waldareal, weshalb eine Rodungsbewilligung erforderlich ist. Die entspre-

chende Rodungsbewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes (BVFD) liegt vor.

### **C.**

#### **Übereinstimmung mit der Richtplanung**

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan übereinstimmt.

Die von der vorliegenden Nutzungsplanungsrevision „Val del Bianch“ betroffenen Richtplanvorhaben 14.VB.03 „Estrazione e utilizzazione di materiali“ sowie 14.603 und 14.602 gemäss Regionalem Richtplan Moesa vom 29./30. November 2011 sind im Koordinationsstand „Festsetzung“ gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. a RPV (vgl. Regierungsbeschluss Nr. 676 vom 3. Juli 2012).

Es kann festgestellt werden, dass die vorliegende Nutzungsplanungsvorlage richtplankonform ist.

### **D.**

#### **Teilrevision des Baugesetzes**

Art. 32 Abs. 1 BauG sieht vor, dass während der Betriebsphase auch die Ablagerung von organischen Abfällen (Kompost) zulässig sei [„Durante il periodo d'esercizio è ammesso il deposito di rifiuti organici (compostaggio).“].

Gemäss der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) handelt es sich bei der geplanten Abbau- und Ablagerungszone um eine Deponie des Typs A. Nach Art. 29 Abs. 2 VVEA ist selbst eine blosse Zwischenlagerung von

organischen Abfällen in einer solchen Deponie nicht zulässig. Erst Recht ist auf einer Deponie des Typs A somit auch das Deponieren von kompostierbaren Abfällen unzulässig (vgl. Art. 35 VVEA und Anhang 5 Ziffer 1 VVEA). Vielmehr sollen die Grünabfälle wiederverwertet oder energetisch genutzt werden.

Die mit Schreiben vom 21. Oktober 2016 angehörte Gemeinde hat sich mit E-Mail vom 24. Januar 2017 zu der ins Auge gefassten Nichtgenehmigung von Art. 32 Abs. 1 (letzter Satz) BauG dahingehend geäußert, dass sie eine neue Standortevaluation vornehmen werde („procederà con una nuova valutazione dell'ubicazione del deposito di materiale organico“). Art. 32 Abs. 1 letzter Satz wird somit nicht genehmigt.

Im Übrigen gibt die am 30. Juni 2016 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 32) zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

## **E.**

### **Piano delle zone e Piano generale delle strutture 1:1000 „Estrazione e deposito Val del Bianch“**

#### **1. Rodungsverfahren**

Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) bedarf die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone einer Rodungsbewilligung. Für die bewaldete Fläche der ausgeschiedenen Abbau- und Ablagerungszone Val del Bianch liegt eine Rodungsbewilligung vom 27. Februar 2017 des BVFD vor (temporäre Rodung von 16 021 m<sup>2</sup>). Die Rodungsbewilligung wird koordiniert mit dem vorliegenden Beschluss eröffnet.

#### **2. Gefahrenzonen**

Das Gebiet „Val del Bianch“ ist nicht nur durch Hochwasser-, sondern auch durch Steinschlag-/Felssturzereignisse gefährdet. Zum Schutz gegen die letztgenannte Gefährdung ist der Bau von zwei Erddämmen (vallo di protezione) vorgesehen, die im Generellen Gestaltungsplan festgesetzt wurden.

Die im vorliegenden Piano delle zone e Piano generale delle strutture 1:1000 „Estrazione e deposito Val del Bianch“ ausgeschiedene Gefahrenzone mit hoher Gefahr (zona pericolo elevato) entspricht bezüglich Steinschlaggefährdung nicht der heutigen Gefahrensituation. Damit das Werkareal „Val del Bianch“ aus einer Gefahrenzone mit hoher Gefahr entlassen werden kann, ist vorab ein von der Gefahrenkommission geprüftes Dammprojekt in genügender Detaillierungstiefe und mit längerfristigem Wartungskonzept vorzulegen. Ob die Gefahrenabgrenzung nach Erstellung der beiden Schutzbauten richtig ist, kann sodann erst nach der gefahren technischen Abnahme durch die Fachbehörde beurteilt werden. Somit ist festzustellen, dass im vorliegenden Fall die ausgeschiedene Gefahrenzone (noch) nicht der tatsächlichen Gefährdung durch Steinschlag entspricht.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2016 wurde die Gemeinde Cama angehört und auf die Gefahrenproblematik betreffend Steinschlaggefährdung hingewiesen. Mit E-Mail vom 24. Januar 2017 führte die Gemeinde aus, sie habe gegen eine Überführung des Areals in die Gefahrenzone entsprechend der heute tatsächlich noch bestehenden Gefahrensituation nichts einzuwenden („se il cantone ritiene di dover inserire l'area in zona di pericolo, il comune non ha nulla da obiettare“). Entsprechend wird die im Piano delle zone e Piano generale delle strutture 1:1000 „Estrazione e deposito Val del Bianch“ ausgeschiedene Gefahrenzone mit hoher Gefahr bezüglich Steinschlag nicht genehmigt und an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen. Die Gemeinde Cama wird gestützt auf Art. 23 Abs. 1 KRG aufgefordert, unverzüglich ihre Gefahrenzonenplanung bezüglich Steinschlag im betroffenen Werkareal der technisch massgebenden Gefahrenkarte anzupassen. Übergangsmässig wird die Gefahrenzone mit hoher Gefahr bezüglich der Steinschlaggefährdung entsprechend der nachfolgenden Skizze (vgl. Dispositiv) festgelegt.

Im Übrigen gibt der Piano delle zone e Piano generale delle strutture 1:1000 „Estrazione e deposito Val del Bianch“ zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

## **F.**

### **Weitere Planung**

#### **1. Massnahmen gegen invasive Neophyten**

Die Revisionsvorlage wird in doppelter Hinsicht von der Neophyten-Problematik tangiert. Einerseits, weil die wegen der Zerstörung von seltenen Waldgesellschaften gestützt auf die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung erforderliche Ersatzpflicht durch Massnahmen gegen invasive Neophyten in den Misoixer Auengebieten abgegolten werden. Andererseits weil beim Betrieb der Anlage darauf zu achten ist, dass sich dort keine neuen invasiven Neophyten ausbreiten. Dies kann beispielsweise damit erzielt werden, dass die offenen Flächen möglichst klein gehalten werden.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass sie im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Bauten ausserhalb der Bauzone (BAB) ein Konzept zur Bekämpfung der invasiven Neophyten zu erarbeiten hat.

#### **2. Landschaftsschutz**

Die Revisionsvorlage enthält kein detailliertes Wiederherstellungskonzept. Vielmehr werden im Generellen Gestaltungsplan lediglich die maximale Überhöhung des heutigen Terrains und die Etappierung geregelt.

Damit eine gute landschaftliche Einpassung nach Abschluss der Deponie sichergestellt werden kann, muss bereits im Rohbaustadium eine naturnah geformte Strukturierung der rekultivierten Oberfläche vorbereitet werden. Dabei muss sich die Endgestaltung nach dem effektiv anfallenden Ablagerungsmaterial richten. Für das im BAB-Verfahren erforderliche Wiederherstellungskonzept ist deshalb von unterschiedlichen Szenarien auszugehen.

#### **3. Materialabbau**

Der Materialabbau bedarf einer Bewilligung nach Art. 44 Abs. 1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG). Diese kann in Aussicht gestellt werden.

#### **4. Deponie**

Gemäss Anhang 5 Ziffer 1 der eidg. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) ist eine Bewilligung für eine Deponie des Typ A erforderlich. Die Gemeinde hat deshalb im Rahmen des BAB-Bewilligungsverfahrens ein Betriebsreglement und eine Betriebsordnung zur Prüfung einzureichen.

#### **5. Bodenschutz**

Vor dem Abbau muss eine grosse Menge Ober- und Unterboden abgetragen werden. Zur Sicherung der Bodenqualität sind entsprechende Bodendepots anzulegen. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass sie im Rahmen des BAB-Bewilligungsverfahrens ein Bodenaushubs-Konzept einzureichen hat.

#### **6. Lärmschutz**

Die Abschätzung des zu erwartenden Betriebslärms löst keine Lärmschutzmassnahmen aus. Dennoch sind die Lärmemissionen nach dem Vorsorgeprinzip gestützt auf Art. 11 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) so weit zu reduzieren, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar ist. Der Gemeinde wird daher empfohlen, feste Betriebszeiten zu verfügen, welche sich an die regulären Arbeitszeiten richten.

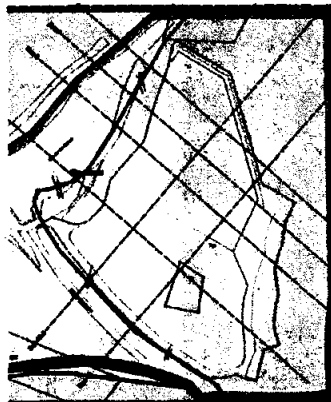
#### **7. Luftreinhaltung**

Abbau- und Deponievorhaben gelten nach Art. 4 Abs. 1 der Kantonalen Umweltschutzverordnung (KUSV) als Anlagen mit erheblichem Luftverunreinigungspotential, weshalb sie einer Bewilligung gemäss Art. 13 des Kantonalen Umweltschutzgesetzes (KUSG) bedürfen. Diese kann in Aussicht gestellt werden und wird im BAB-Bewilligungsverfahren erteilt.

Gestützt auf Art. 49 KRG

**beschliesst die Regierung:**

1. Die am 30. Juni 2016 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes (Art. 32)** wird im Sinne der Erwägungen und im Einvernehmen mit der Gemeinde mit folgendem Vorbehalt genehmigt:
  - Der letzte Satz von Art. 32 Abs. 1 [„Durante il periodo di esercizio è ammesso il deposito di rifiuti organici (compostaggio)“] wird nicht genehmigt.
2. Der **Piano delle zone e Piano generale delle strutture 1:1000 „Estrazione e deposito Val del Bianch“** vom 30. Juni 2016 wird im Sinne der Erwägungen sowie mit folgendem Vorbehalt und folgender Ersatzordnung genehmigt:
  - a) Die ausgeschiedene Gefahrenzone mit hoher Gefahr westlich des Betriebsgeländes wird im Einvernehmen mit der Gemeinde nicht genehmigt und zur Überarbeitung zurückgewiesen.
  - b) Übergangsmässig wird die Gefahrenzone mit hoher Gefahr bezüglich Steinschlaggefährdung gemäss der nachstehenden Skizze wie folgt festgelegt:



3. Die Rodungsbewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes vom 27. Februar 2017 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Nutzungsplangenehmigungsbeschluss eröffnet.

4. Der Gemeindevorstand Cama wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 30. Juni 2016 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen den Vorbehalt und die Ersatzanordnung sowie gegen die Rodungsbewilligung des BVFD vom 30. Juni 2016 innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
5. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
7. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
8. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
9. Mitteilung an:

  - 
  - 
  - 
  - 
  - 
  - 
  -

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

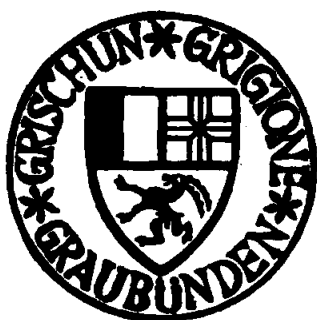
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

*B. Janom Steiner*

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

*Dr. C. Riesen*

Dr. C. Riesen